

berufliche Rehabilitation für physisch schwerstgeschädigte bzw. psychisch schwergeschädigte Jugendliche bzw. Erwachsene (Geschädigte) wird auf der Grundlage der für die Berufsbildung geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Dazu ist zwischen dem Geschädigten und dem Betrieb, dem die berufspraktische Ausbildung obliegt, oder mit einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung ein Lehrvertrag bzw. Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Wird die externe berufliche Rehabilitation unter Verantwortung einer Abteilung für berufliche Rehabilitation durchgeführt, so ist der Lehrvertrag bzw. Qualifizierungsvertrag zwischen dem Geschädigten und der zuständigen Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation abzuschließen.

Die AO enthält gleichfalls arbeitsrechtliche Regelungen für Lehrkräfte. Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation und den Lehrkräften wird auf der Grundlage eines Musterarbeitsvertrags für pädagogische Kräfte an Einrichtungen der Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation begründet. Wegen der besonderen pädagogisch-methodischen Aufgaben werden den Lehrkräften neben dem theoretischen Unterricht wöchentlich bis zu 12 Pflichtstunden auf das Pflichtstundenminimum angerechnet.

Aufwendungen, die den Lehrkräften im Zusammenhang mit der Ausübung der Lehrtätigkeit an verschiedenen Einsatzorten entstehen, werden auf der Grundlage der Reisekosten AO erstattet. Eine Wanderlehrerzulage wird nicht gezahlt.

Auf der Grundlage der Konzeption zur Entwicklung des Fern- und Abendstudiums für die Ingenieur- und Ökonomenausbildung wird mit der AO über das spezielle Hochschulfernstudium vom 30. August 1989 (GBl. I Nr. 17 S. 209) die Möglichkeit geschaffen, hochqualifizierten Ingenieuren, Ökonomen, Agraringenieuren und Agrarökonomern nach Absolvierung einer Sonderform des neugestalteten Hochschulfernstudiums^{1, 2} — den Erwerb des Hochschulabschlusses in der absolvierten Studienrichtung vorausgesetzt — den akademischen Grad „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ verleihen zu können. Voraussetzungen für die Zulassung zum speziellen Hochschulfernstudium sind insbesondere der Fachschulabschluß, eine fünfjährige Berufserfahrung, der Nachweis der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Erwerbs des Diploms eines Wissenschaftszweiges, die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und die Delegation durch den Betrieb.

In maximal sieben Semestern werden im speziellen Hoch-

schulfernstudium vorrangig solche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine verstärkt wissenschaftsorientierte Tätigkeit in der Praxis bestimmend sind. Schwerpunkte sind dabei theoretische Grundlagen der jeweiligen Fachwissenschaft und die neuesten Erkenntnisse aus der Forschung sowie deren Anwendung im wissenschaftlichen Arbeitsprozeß.

Die AO regelt im einzelnen die Bewerbung und Zulassung zum speziellen Hochschulfernstudium sowie dessen Ablauf. Sie enthält Bestimmungen über Prüfungen, die Freistellung von der Arbeit zur Erfüllung der Studienverpflichtungen sowie finanzielle Regelungen. Für das spezielle Hochschulfernstudium gelten darüber hinaus weitere Rechtsvorschriften über das Hochschulfernstudium, soweit in der AO nichts Besonderes bestimmt ist.

Im Interesse der weiteren Entwicklung der sozialistischen Kultur in der DDR und zur Erhöhung der Wirksamkeit staatlicher künstlerischer Einrichtungen wurde die VO über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen vom 24. August 1989 (GBl. I Nr. 17 S. 205) erlassen. Mit der VO und der 1. DB zu dieser VO vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 17 S. 208) werden die bewährten Regelungen, insbesondere für die Leitungs- und Planungsprozesse der künstlerischen Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Kultur und der örtlichen Räte, vereinheitlicht und dem gewachsenen Niveau des kulturell-künstlerischen Interesses der Bürger angepaßt.

Neu geregelt ist vor allem die rechtliche Selbständigkeit der künstlerischen Einrichtungen. Dadurch wird ihre Eigenverantwortung erhöht, was insbesondere bei der Begründung und Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen und der Vertretung im Rechtsverkehr zum Ausdruck kommt. Ebenfalls wird auf die Erweiterung der komplexen Verantwortung der Leiter dieser Einrichtungen im Hinblick auf hohe künstlerische Leistungen, ihre gesellschaftliche Wirksamkeit und den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds orientiert. Die örtlichen Räte sowie gesellschaftlichen Kräfte haben in geeigneter Weise darauf Einfluß zu nehmen, allen Bürgern in den Territorien die Gelegenheit zur Nutzung und zum Besuch künstlerischer Einrichtungen zu ermöglichen.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,
HEINZ MARTIN und Dr. LIESELOTTE SCHRAMM

- 2 Zur AO über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen vom 24. August 1988 (GBl. I Nr. 20 S. 227) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1988, Heft 11, S. 464.

Erfahrungen aus der Praxis

Teilnahme der Prozeßparteien an der mündlichen Verhandlung

Mit § 3 ZPO ist die Teilnahme am gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowohl als eine Pflicht als auch als ein Recht der Prozeßparteien ausgestaltet. Die Prozeßparteien haben die Pflicht, dem Gericht den Sachverhalt, der Gegenstand des Rechtsstreits ist, vollständig und wahrheitsgemäß darzustellen sowie bei der gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung aktiv mitzuwirken, und sie haben das Recht, vom Gericht gehört und umfassend informiert zu werden¹ sowie sich von einem Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Bestimmte Prozeßparteien (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 ZPO) werden im Zivilprozeß — wie bei anderen Rechtsgeschäften auch — von ihrem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten, Vormund, Pfleger, Betriebsleiter usw.) vertreten, der die Rechte und Pflichten der von ihm vertretenen Prozeßpartei uneingeschränkt ausübt und seinerseits einen Prozeßbevollmächtigten mit seiner Vertretung — und damit mit der Vertretung der betreffenden Prozeßpartei — vor Gericht beauftragen kann.

Wird eine Prozeßpartei von einem Prozeßbevollmächtigten vertreten (vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 ZPO), obliegen diesem die Rechte und Pflichten der Prozeßpartei, in deren Vollmacht er handelt.² Er übt diese Rechte

und Pflichten grundsätzlich anstelle der auftraggebenden Prozeßpartei aus; deren Recht, am Verfahren teilzunehmen, bleibt jedoch daneben bestehen.³

Wesentlicher Bestandteil der Teilnahme — oder Mitwirkungspflicht einer Prozeßpartei ist die Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung über die Klage teilzunehmen und zur Sache zu verhandeln. Grundsätzlich muß eine Prozeßpartei dieser Teilnahmeverpflichtung entweder selbst nachkommen oder sich durch ihren Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Da der Prozeßbevollmächtigte anstelle der von ihm vertretenen Prozeßpartei handelt, nimmt diese Prozeßpartei auch dann an der mündlichen Verhandlung teil, wenn in der mündlichen Verhandlung nur ihr Prozeßvertreter anwesend ist und zur Sache verhandelt. Die in den §§ 66, 67 ZPO für den Fall des Nichterscheins einer oder beider Prozeßparteien vorgesehenen Entscheidungen

1 Vgl. § 2 Abs. 3 ZPO sowie insbes. §§ 28 Abs. 2, 32 Abs. 1, 37 Abs. 1, 54 Abs. 1, 65 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 3, 81 Abs. 4, 179 Abs. 3 ZPO. Das Recht auf Einsichtnahme in die Verfahrensakte ist Bestandteil des Rechts der Prozeßpartei auf Information im Zivilprozeß.

2 Die Prozeßvertretung auf Grund einer Prozeßvollmacht ist eine besondere Form der rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 53 ff. ZGB.

3 Vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 4.3., 4.4. zu § 9 (S. 34); BG Rostock, Beschluß vom 9. Februar 1976 - BFB 10/76 - (NJ 1976, Heft 10, S. 343); OG, Urteil vom 21. März 1986 - O AK 9/86 - (NJ 1986, Heft 7, S. 294); H. Kellner, „Prozeßvertretung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren“, NJ 1977, Heft 10, S. 295 ff.